RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 270-01/92

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

GESETZENTWURF
GE/19 92
13. MRZ. 1992

Betrifft: Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz - Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 13. Jänner 1992, GZ 53 310/4-3/91

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 270-01/92

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz - Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 13. Jänner 1992, GZ 53 310/4-3/91

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu den Kosten:

Laut Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen (Seite 13) erwachsen dem Bund aus den vorgeschlagenen Regelungen Mehrkosten nur aus der Mitwirkung der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen im gerichtlichen Verfahren sowie aus der Heranziehung des Amtsblattes zur Wiener Zeitung als Verlautbarungsorgan. Im übrigen seien weitere Kosten deshalb nicht zu erwarten, weil "Arbeitsverhältnisse zum Bund vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen sind". Entgegen der ausdrücklichen Anordnung des § 14 Abs 1 Z 2 und 4 BHG enthalten die vorliegenden Ausführungen jedoch keine Hinweise, wie hoch diese Ausgaben voraussichtlich sein werden bzw welche Bedeckungsvorschläge gemacht werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich für den Rechnungshof allerdings die Frage, inwieweit es unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes weiterhin tragbar ist, wenn im öffentlichen Dienst auf "rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern" verzichtet wird. Diese Überlegungen drängen sich geradezu in Ansehung jener Vorschläge auf, die auf die Zuerkennung

von Schadenersatzansprüchen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Begründung eines Dienstverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg sowie im Falle einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz hinzielen. Ob die Übernahme der derzeit nur für private Dienstgeber geltenden Regelungen (einschließlich der nunmehr vorgesehenen Neuerungen) in das Recht des öffentlichen Dienstes letztlich durch ein diesbezügliches Erkenntnis des VfGH erzwungen oder ohne einen derartigen Druck mit dem naheliegenden Hinweis auf "bereits bewährte Bestimmungen im Arbeitsrecht" erfolgen wird, ist für die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte jedenfalls nicht entscheidend. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten bei den anstehenden Beratungen über den vorliegenden Entwurf jedenfalls die kostenmäßigen Auswirkungen bedacht werden, die sich aus einer nahezu unvermeidlichen Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes ergeben würden.

Die große Wahrscheinlichkeit einer Einbeziehung auch des öffentlichen Dienstes in die ggstl Regelungen nimmt der Rechnungshof zum Anlaß, sich auch zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes wie folgt zu äußern:

Zur "sexuellen Belästigung" (zu den Ziffern 2 und 8 des Entwurfes)

Zunächst hält es der Rechnungshof für verfehlt, den Tatbestand der sexuellen Belästigung als Unterfall einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes zu begreifen, weil durchaus Fälle denkbar sind, in denen die belästigende und die belästigte Person dem selben Geschlecht angehören.

Hinsichtlich des Vorschlages, den Dienstgeber auch dann zum Schadenersatz zu verpflichten, wenn nicht er, sondern ein anderer Dienstnehmer oder gar ein betriebsfremder Dritter (zB Kunde) der Belästiger gewesen ist, geht der Rechnungshof davon aus, daß dem Dienstgeber diese Haftung (für fremdes Verhalten) offenkundig unter Hinweis auf seine "betriebliche Organisationsgewalt" und "seine Stellung im Arbeitsverhältnis" auferlegt wird. Hiezu wäre zunächst darauf zu verweisen, daß in Ansehung betriebsfremder Personen die behauptete "betriebliche Organisationsgewalt" in der Praxis kaum zum Tragen gebracht werden kann. Im übrigen ist der Dienstgeber gerade im Bereich der Sanktionsmöglichkeiten gegenüber seinen Dienstnehmern durch die Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrates in personellen Angelegenheiten (vgl § 101 ArbVG zur Versetzung, § 102 ArbVG zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, § 105ff ArbVG zur Kündigung und Entlassung) derart einge-

schränkt, daß ihm keineswegs "ausreichende Mittel zur Verfügung" stehen, um entsprechend reagieren zu können.

Wenn sich aber, wie aufgezeigt, die Einflußmöglichkeit des Dienstgebers in den beiden aufgezeigten Varianten (Arbeitskollege und Kunde) als eher schwach erweist, so erscheint es geradezu als rechtspolitisch bedenklich, ihm eine diesbezügliche Haftung für fremdes Verhalten aufzubürden. Gerade dieser Gesichtspunkt sollte auch im Hinblick auf die mögliche Ausweitung der ggstl Haftungsregel auf den öffentlichen Dienst wegen der unabsehbaren Kostenauswirkungen nicht außer Acht gelassen werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

11. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: